

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2019

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 7. Änderungsverordnung vom 11.07.2019 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998
2. Amtliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss und zum Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung
3. 2. Nachtragssatzung vom 10.07.2019 zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 19.03.2015

Jahrgang	26
Nummer	16-2019
Datum	05.08.2019

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-0.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2019

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				3.	15.		10.			30.		11.
Haupt- und Finanzausschuss			20.			26.			25.		27.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		13.			16.						22.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		21.				13.					14.	
Integrationsrat		14.				6.					21.	
Jugendhilfeausschuss		20.				12.					6.	
Patent- und Partnerschaftsausschuss		25.										
Personalausschuss		25.										
Rechnungsprüfungsausschuss				8.							11.	
Schul- und Sportausschuss		14.				19.				31.		
Sozialausschuss		20.				6.					21.	
Stadtentwicklungsausschuss	30.	27.		10.		5.			11.		20.	
Wirtsch.- u. Wohnungsbauförderungsausschuss		13.					3.				13.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. 7. Änderungsverordnung vom 11.07.2019 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV.NRW. S.274), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 nachfolgende siebte Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 beschlossen:

§ 1

Der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hilden werden § 3a und die Anlage zu § 3a neu hinzugefügt. Zudem wird § 14 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt ergänzt:

§ 3a – Straßenmusikanten in der Innenstadt

(1) Die Darbietung von Straßenmusik außerhalb sondernutzungsrechtlich genehmigter Veranstaltungen ist in dem in Anlage (Ziffer 3 zur Verordnung) ausgewiesenen Innenstadtbereich auf öffentlicher Fläche unter den Bedingungen und Einschränkungen der Absätze 1 bis 3 grundsätzlich zulässig.

1. Es dürfen keine Verstärker und/oder elektronisch verstärkte Instrumente benutzt werden. Das Abspielen von verstärkerunterstützter Hintergrundmusik zur Untermalung unverstärkter Instrumente ist nur zulässig, wenn die Hintergrundmusik die Lautstärke der Instrumente nicht übersteigt.
2. Der Einsatz von Blechblasinstrumenten oder von ähnlich lauten Instrumenten ist nicht erlaubt.
3. Straßenmusik ist in einer Gruppe bis zu maximal fünf Personen zulässig.
4. In einem Abstand von 100m zu stattfindenden Sonderveranstaltungen (Wochenmarkt, Jahrmärkte, Volksfeste, sonstige Feste) ist Straßenmusik nicht zugelassen.
5. Die Straßenmusik darf längstens 20 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Der Standort muss danach um mindestens 100m verlagert werden und darf innerhalb eines Tages nicht wiederholt genutzt werden.

6. Straßenmusik ist nur werktäglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr erlaubt. Sie ist nicht erlaubnisfähig an Sonn- und Feiertagen.
7. Straßenmusik ist je Person oder Gruppe zeitlich auf höchstens drei Kalendertage im Kalendermonat beschränkt. Es ist dabei unerheblich, ob die drei Tage zusammenhängend oder auf den Kalendermonat verteilt in Anspruch genommen werden.
8. Passanten und Zuhörer dürfen nicht durch aktives Tun zur Abgabe einer „Künstlergage“ aufgefordert werden. Insbesondere ist das Durchlaufen von Außengastronomieflächen zwecks „Anspielen der Gäste“ untersagt.
9. Der Verkauf von Tonträgern oder sonstigen Merchandise-Artikeln ist untersagt.
8. Zugänge zu Wohn- und Geschäftsgebäuden dürfen nicht zugestellt und versperrt werden. Der Lieferverkehr darf nicht behindert werden.
9. Anweisungen der Ordnungsbehörde oder der Polizei ist im Einzelfall unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Für die Darbietung von Straßenmusik nach den Maßgaben des Absatzes 1 ist spätestens einen Werktag vor beabsichtigtem Spielbeginn eine Erlaubnis (Spielerlaubnis) beim Ordnungsamt der Stadt Hilden zu beantragen. Dies kann schriftlich, elektronisch oder durch persönliche Vorsprache (bei Gruppen durch einen Vertretungsberechtigten) im Ordnungsamt der Stadt Hilden zu den üblichen Öffnungszeiten erfolgen. Die Spielerlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 mit sofortiger Wirkung entzogen. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Spielerlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) Belange des öffentlichen Straßenverkehrs und/oder anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse dies nicht zulassen,
- b) für das beantragte Datum bereits vier Spielerlaubnisse an Dritte vergeben wurden (es entscheidet der Zeitpunkt des Antragseinganges),
- c) die oder der Antragstellerin/Antragsteller in der Vergangenheit mehrfach gegen die Bestimmungen des § 3a verstoßen hat.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die aufgeführten Bedingungen können nicht nur als Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung, sondern auch unmittelbar mit einem vorübergehenden Platzverweis oder dauerhaften Ausschluss geahndet werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

Nr. 2 die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen, Anlagen und der dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen gemäß § 3 **und § 3a** der Verordnung;

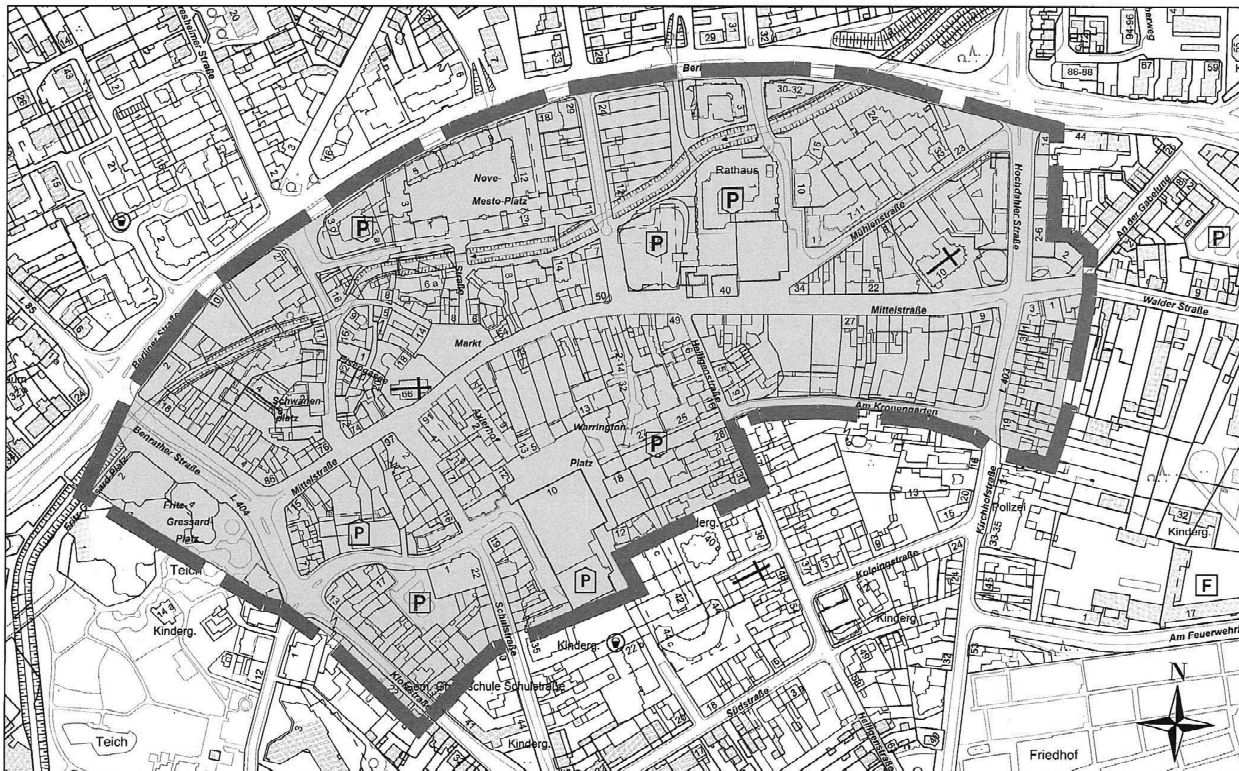
...

verletzt.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich zu § 3a wird in der unter Ziffer 3 als Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung beigefügten Übersichtskarte definiert.

Markierter Innenstadtbereich für die Darbietung von Straßenmusik in Hilden



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Ohne Maßstab

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Änderungsverordnung vom 11.07.2019 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hilden vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die oben genannte Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Änderungsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 11.07.2019
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

2. Amtliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss und zum Offenlagebeschluss zum Bebauungsplan Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 151 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) und § 4 b BauGB (Einschaltung eines Dritten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

- a) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 151, 1. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
- b) die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Süden. Es umfasst die Südostseite der Kölner Straße mit den Flurstücken 520, 956, 957, 958 und 975 (alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden) und die Westseite der Straße An den Linden mit den Flurstücken 961, 962, 963, 964, 965 und 983 (alle in Flur 62 der Gemarkung Hilden). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7790m².

Mit der Bebauungsplan-Änderung soll zum einen die bestehende aufgelockerte städtebauliche Struktur entlang der Straße erhalten werden, zum anderen soll die Möglichkeit einer der Situation angemessenen städtebaulichen Nachverdichtung in diesem historischen Quartier geschaffen werden. Um den städtebaulichen Zusammenhang von Alt und Neu zu gewährleisten, soll der Bebauungsplan auch gestalterische Festlegungen enthalten.

Dem Offenlagebeschluss liegt der Entwurf der Begründung mit Stand vom 15.05.2019 zugrunde.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf der oben genannten Bauleitplanung einschließlich der Begründung und Anlagen liegt in der Zeit **vom 12.08.2019 bis 20.09.2019 (einschließlich)**

während der Dienststunden im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf abgegeben werden können. Gemäß § 3 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

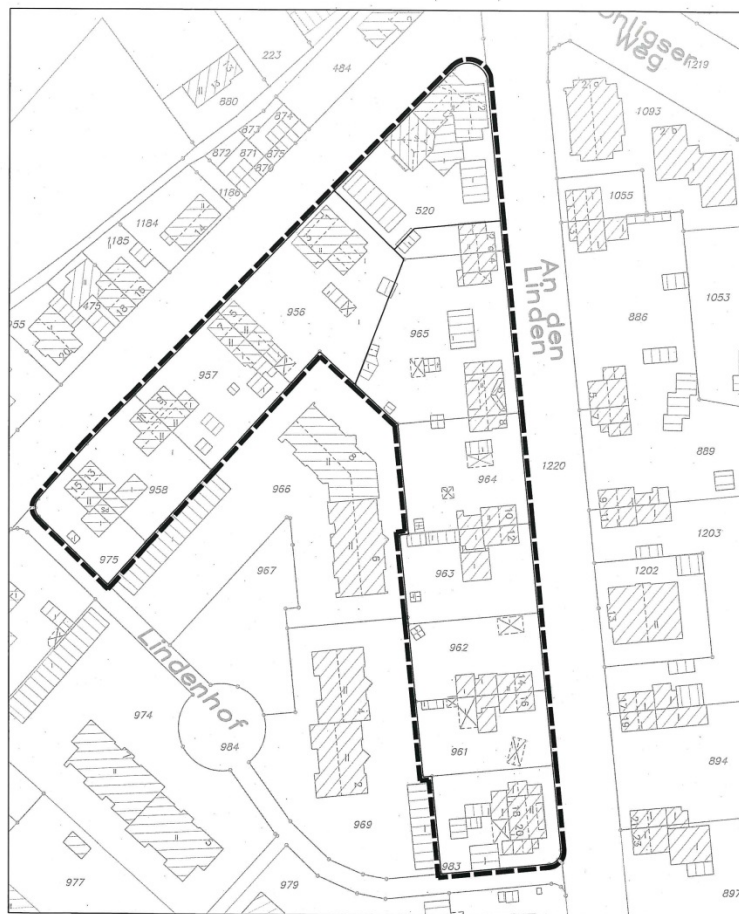
Obwohl im vereinfachten Änderungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen wird, liegen folgende umweltrelevante Unterlagen vor:

Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Gutachterliche Einschätzung (Artenschutzprüfung ASP I) von Andreas Bolle, Umweltbüro Essen; Essen; Mai 2019
Kampfmittelbeseitigung	./.
Klima	./.
Lärm	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz vor Verkehrslärm, Maßnahmen zum Schallschutz, Lärmpegelbereiche <u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 151; 1. Änderung ACCON Köln GmbH; Köln; Mai 2019

Vegetation	./.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von Niederschlagswasser, technische Möglichkeiten, Standortvorschläge für Versickerungsflächen <p><u>Behandelt in:</u> Begründung zum Bebauungsplan; Hydrogeologisches Gutachten F.G.M. Ingenieurgesellschaft Müller; Hilden; Mai 2019 Entwässerungsstudie B-Plan 151, 1. Änderung Ingenieurbüro Reinhard Beck GmbH&Co.KG; Wuppertal; Mai 2019</p>

Der Entwurf des Bebauungsplanes inklusive Begründung kann mit den weiteren Unterlagen – wie z.B. Gutachten - auch im Internet unter www.hilden.de/bplanverfahren => Hilden-Süd => 151-01 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Bebauungsplan Nr. 151
 1. vereinfachte Änderung
 Plangebiet (ohne Maßstab)



© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt

Hilden, den 17.7.2019
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.07.2019
 Die Bürgermeisterin
 Birgit Alkenings

3. **2. Nachtragssatzung vom 10.07.2019 zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 19.03.2015**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende 2. Nachtragssatzung für die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die „Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden“ wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) anonyme Reihengrabstätten,
- f) anonyme Urnenreihengrabstätten,
- g) Ehrengrabstätten,
- h) denkmalgeschützte Grabstätten,
- i) pflegefreie Reihengrabstätten,
- j) Aschestreufeld,
- k) Baumgrabstätten,
- l) Urnenwand,
- m) Urnenerdkammer,
- n) Sternenkinder,
- o) Begräbniswald.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung und wird um Absatz 11 ergänzt:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
- d) Grabstätten für Erdbestattungen,
- e) Baumgrabstätten,
- f) Urnenwand,
- g) Urnenerdkammer,
- h) Begräbniswald.

(11) Der Begräbniswald ist mit gemischten einheimischem Baumbestand sowie naturbelassenen Waldboden mit Laubdecke für Urnenbestattungen als Wahlgrabstätten angelegt. Es dürfen dort nur biologisch abbaubare Innenkapseln sowie aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen bestattet werden.

Der Grabkauf anlässlich eines Sterbefalls sowie der Grabkauf zu Lebzeiten betragen 35 Jahre. Verlängerungen und Wiederbelegungen der Grabplätze nach Ablauf einer Ruhefrist sind nicht möglich. Grabmale sind nicht gestattet. Im Begräbniswald ist das Aufstellen von Grableuchten wegen Brandgefahr nicht erlaubt. Es ist kein Grabschmuck zugelassen (Schleifen, Schalen, Gestecke, LED-Leuchten usw.). Lose Schnittblumen zur Beisetzung bilden eine Ausnahme, da sie eigenständig verrotten.

Die Pflege obliegt ausschließlich der Stadt Hilden. Eigenständige Pflegearbeiten sind nicht gestattet. Bei der Friedhofsverwaltung kann zur Beisetzung eine kleine runde Holztafel mit einer Namen/Sterbetag-Gravur bestellt werden, die in einem „Schaukasten“ in der Mitte des Begräbniswaldes Auskunft über die Baumnummer/Lage an dem der Verstorbene bestattet worden ist gibt.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 10.07.2019 zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 19.03.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 10.07.2019
Die Bürgermeisterin
Birgit Alkenings
